

Antragsrücknahme mit Einschränkung möglich

Eine Antragsrücknahme mit der Maßgabe, dass diese nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt, ist zulässig.

LG Verden, Urteil vom 19.04.2017 – 7 S 48/16, Volltext: IMRRS 2017, 1137 = BeckRS 2017, 120052
ZVG §§ 161, 29

Problem/Sachverhalt

Der Kl. wurde im November 2014 zum Zwangsverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 02.08.2016 wurde das Zwangsverwaltungsverfahren mit dem (Gläubiger-)Antrag aufgehoben, dass die Aufhebung nur Wirkung für die Zukunft entfaltet und dass sich die durch die Beschlagnahme gem. § 20 ZVG bewirkte Pfandhaft an dem eingezogenen Erlös bis zur Auskehr an die durch den Teilungsplan festgestellten Gläubiger fortsetzt und die Verteilung gem. § 155 ZVG erfolgt. Der Zwangsverwalter hat rückständige Zahlungsansprüche bis zur Aufhebung weiter verfolgt. Der Nutzer hat die Aktivlegitimation des Zwangsverwalters nach Antragsrücknahme bestritten. Das AG hat den Nutzer vollumfänglich verurteilt. Das LG hat die Berufung des Nutzers zurückgewiesen.

Entscheidung

Das LG bestätigt, dass der Zwangsverwalter trotz der Aufhebung der Zwangsverwaltung weiterhin prozessführungsbefugt ist, obwohl grundsätzlich die Zwangsverwaltung durch Antragsrücknahme endet und die aus § 152 Abs. 1 ZVG abgeleitete Prozessführungsbefugnis erlischt, sofern das Versteigerungsgericht nicht eine Fortdauer im Zusammenhang mit der Aufhebung erkennbar bestimmt. Die sei unter anderem aus Gründen der Rechtsklarheit unverzichtbar (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2003 – IX ZR 385/00, IMRRS 2003, 0538 = BeckRS 2003, 04847). Der Aufhebungsbeschluss erfolgte hier mit der oben genannten Maßgabe, so dass das LG eine hinreichende Grundlage für die (weitere) Prozessführungsbefugnis des Zwangsverwalters sah. Die allgemeine Beschränkung auf Wirkung für die Zukunft umfasst daher auch die Befugnis, die im Zeitraum der Zwangsvollstreckung entstandenen Ansprüche weiterhin gerichtlich geltend zu machen

bzw. bereits anhängige Verfahren weiter zu betreiben, um die beschlagnahmten Ansprüche durchsetzen zu können.

Praxishinweis

Der Entscheidung ist zuzustimmen, da es grundsätzlich der antragstellenden Gläubigerin obliegt, den weiteren Verfahrensablauf selbst zu bestimmen. Hier ist die Antragsrücknahme mit der Einschränkung versehen, dass die beschlagnahmten Ansprüche beibehalten und ausgekehrt werden sollen und somit auch eine Rechtsverfolgung dieser gewollt und geboten ist. Das LG hat die erstinstanzliche Entscheidung dem Grunde nach bestätigt.

*RA und Zwangsverwalter (IGZ), FA für Familienrecht,
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Michael Gerhards, Wunstorf-Luthe*

Anm. d. Schriftltg.:

Zur zitierten Entscheidung des BGH zur Aufhebung der Zwangsverwaltung wegen Antragsrücknahme keine Prozessfortführungsbefugnis des Zwangsverwalters ohne Ermächtigung im Aufhebungsbeschluss (IMRRS 2003, 0538 = BeckRS 2003, 04847 = NZI 2004, 54) s. auch die Entscheidungsbesprechung von *Brehm*, WuB VII A. § 265 ZPO I. 03.

Mit dem Eintritt des Zwangsverwalters in den Rechtsstreit durch Übernahmeerklärung bei Anordnung der Zwangsverwaltung nach Rechtshängigkeit s. den Beitrag von *Bockholt*, NZI 2015, 58.

Zur Aktivlegitimation auf Vermieterseite beim Herausgabeanspruch bei unklarer Rechtsnachfolge s. BGH, Urteil vom 05.06.2013 – VIII ZR 142/12, IMRRS 2013, 1446 = BeckRS 2013, 11311 mit Anm. *Lehmann-Richter*, IMR 2013, 353 und mit Anm. von der *Osten/Bub*, FDMietR 2013, 348191.

Grundsätzlich zu den Rechten und Pflichten des Zwangsverwalters s. die Beiträge von *Drasdo*, NJW 2016, 1770; *ders.*, NJW 2016, 1770; *ders.*, NJW 2015, 1791.